Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V.

Beförderungsbedingungen

Gem. § 12 Abs. 4 Nr.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Gültig ab 01.03.2025

Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeuge Stuttgart e.V.
Bahnhofstraße 42/4 71287 Weissach 0711 - 988099701

Inhalt

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen **2**
II. Vertragsschluss **2**
III. Zahlung **3**
IV. Widerrufsrecht **3**
V. Leistung **3**
VI. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen **4**
VII. Verhalten der Fahrgäste **4**
VIII. Zuweisen von Wagen und Plätzen **7**
IX. Fahrkarten **7**
X. Ungültige Fahrkarten **8**
XI. Erhöhtes Beförderungsentgelt **9**
XII. Erstattung von Beförderungsentgelt **10**
XIII. Mitnahme von Sachen **10**
XIV. Mitnahme von Tieren **12**
XV. Güter- und Tiertransporte, Militärtransporte **12**
XVI. Fundsachen **13**
XVII. Haftung **13**
XVIII. Ausschluss von Ersatzansprüchen **14**
IXX. Hinweise zur Datenverarbeitung **14**
XX. Schlussbestimmungen **15**

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Beförderungsbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren (im Folgenden „Kunde“) auf sämtlichen Verbindungen einschließlich Sonderfahrten der Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V. (im Folgenden „Eisenbahn“). Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Eisenbahn stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(2) Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der georderten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Fahrkarten sind Urkunden oder fiktive Urkunden und gelten als geldwerte Belege. Kopien sind unzulässig.

(4) Gerichtsstand ist Stuttgart

II. Vertragsschluss

(1) Der Kunde unterbreitet der Eisenbahn auf der Website www.ges-ev.de ein Angebot zum Abschluss eines Beförderungsvertrages. Der Kunde kann den Antrag mit Klicken auf den Button „Bestellung absenden“ an die Eisenbahn senden. Die Eisenbahn bestätigt die Buchung durch Versenden einer Rechnung an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse. Diese AGB werden in jedem Fall Teil des Kaufvertrages.

(2) Die Eisenbahn schickt daraufhin dem Kunden eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt und eine Rechnung über die Bestellung ausgestellt wird. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden bei der Eisenbahn eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Ein Kaufvertrag (Vertragsschluss) über die vom Kunden bestellte Leistung kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Anbieter zustande, wenn nach Zahlung der Rechnung des Kunden die Fahrkarten an den Kunden ausgeliefert werden.

(3) Weiterhin können Fahrkarten auch an den Verkaufsstellen, sowie im Zug der Eisenbahn erworben werden.

(4) Mit dem Erwerb einer Fahrkarte erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbestimmungen,
- die Tarifbedingungen und
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fahrkarten-Online-Shop

an.

III. Zahlung

(1) Eine Zahlung ist sofort nach Zugang der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung benannte Konto der Eisenbahn durch Überweisung zu erbringen. Im Buchungsverlauf besteht die Möglichkeit die Zahlung mittels einem bekanntgegebenen Onlinezahlungsdienstleiter abzuwickeln. Als Zugang gilt der Eingang der E-Mail auf dem Eingangsserver des Kunden.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall hat er der Eisenbahn Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch die Eisenbahn nicht aus.

IV. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht iSd. § 312 BGB besteht nicht, §312g Abs. 2 Ziff. 9 BGB.

V. Leistung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der X und XI befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Kinderwagen sind,

wenn möglich im Gepäckwagen einzustellen. Eine Mitnahme in die Personenwagen ist in der Regel nicht möglich. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

(3) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen nur mit gewissen Einschränkungen möglich.

(4) Es besteht keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht (Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg, 13. Oktober 2009).

VI. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit unverpackten Waffen oder geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen ist.

(2) Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Kinder unter 4 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beförderung trifft das Zug- bzw. das örtliche Betriebspersonal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug, bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

VII. Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Die Eisenbahn erwartet von allen Fahrgästen die pflegliche

Behandlung der historischen Eisenbahnfahrzeuge. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
- ohne Ermächtigung die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten;
- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
- die Einstiegstüren und Bühnengitter während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen, ein- oder auszusteigen und die Trittbretter zu betreten;
- sich auf den Wagenübergängen zwischen den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten, es sei denn, diese werden überquert;
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen, sowie brennende oder glühende Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen;
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
- ihre Schuhe auf die Sitze zu legen;
- in den Zügen, sowie auf den Bahnsteigen und in den Bahnhofsgebäuden zu rauchen;
- in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen zu betteln oder ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbes Schau- oder Darstellungen zu tätig,
- die Nutzung von Selfie-Sticks, Stativen, sowie ähnlichen Hilfsmitteln zur Erstellung von Foto und Filmaufnahmen über das Fahrzeugdach, sowie über die Seitenbegrenzung der Fahrzeuge hinaus

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen oder Haltepunkten betreten und verlassen. Bei Betriebsstörungen darf erst nach Aufforderung durch das Personal ausgestiegen werden. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen zu benutzen. Es ist zügig zuerst aus- und dann einzusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Aus- und Einsteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur am Bahnsteig auszusteigen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden Türen und Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

(4) Bei Sonderfahrten/Veranstaltungen kann zum Fotografieren auch zwischen den Haltepunkten und Bahnhöfen angehalten werden. Das Aussteigen erfolgt für den Fahrgast auf eigene Gefahr und darf nur auf der durch das Betriebspersonal benannten Seite erfolgen.

(5) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Aufenthalt auf den Plattformen der Personenwagen ist während der Fahrt nur bei geschlossenen Bühnengittern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

(6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen. Kinder müssen während des Aufenthaltes auf den Bühnen beaufsichtigt werden.

(7) Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.

(8) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7, so kann er durch das Personal von der Beförderung ausgeschlossen werden. Weigert sich ein Fahrgast, in vorgenannten Übertretungsfällen seine Personalien anzugeben, so kann er auf dem nächsten geeigneten Bahnhof zur Personalienfeststellung der zuständigen Polizeibehörde überstellt werden.

(9) Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des geschätzten Aufwands erhoben, mindestens jedoch pauschal 10,00 € bei Verunreinigungen und 50,00 € bei Beschädigungen. Dem Kunden ist es freigestellt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

(10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 200,00 € zu zahlen.

(11) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete in den Zügen der Zugführer.

(12) Beschwerden sind – außer in den Fällen des IX Abs. 3 – sofern sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagennummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der Eisenbahn zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal entsprechend Auskunft zu geben und die zuständige Beschwerdestelle anzugeben.

VIII. Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht.

(2) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

(3) Für Reisegruppen können einzelne Personenwagen reserviert sein. Diese dürfen von Einzelreisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden. Die Reservierung erlischt unmittelbar nach Abfahrt auf dem Bahnhof, ab dem die Reservierung gilt.

IX. Fahrkarten

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte in EURO zu zahlen. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Fahrkarten gegen Entgelt und auf eigene Rechnung ist nicht gestattet. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit der Eisenbahn zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Die Fahrkarten gelten für ihren Geltungsbereich in allen Fahrzeugen der gebuchten Strecke.

(3) Der Fahrgast muss sich davon überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt erforderliche Fahrkarte besitzt. Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Zugpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs noch nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er, sofern ein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug vorgesehen ist, unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Ist im Fahrzeug ein Fahrkartenverkauf durch das Fahrpersonal vorgesehen, ist der Fahrgast zudem verpflichtet, bei diesem einzusteigen und unverzüglich seine Fahrkarte zu lösen. Beanstandungen der Fahrkarte können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort vorgebracht werden.

(5) Hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt keine gültige Fahrkarte beschafft und ist ein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug nicht vorgesehen, ist eine Nutzung nicht gestattet.

(6) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis nach Verlassen des Fahrzeuges sorgfältig aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen und auszuhändigen.

(7) Die Fahrt gilt mit dem Betreten des Fahrzeuges als angetreten oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), mit dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Einsteigehaltestelle. Die Fahrt gilt nach Verlassen des Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), nach dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Aussteigehaltestelle.

(8) Für die Ausgabe von Fahrausweisen gilt folgendes:

- Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über den Fahrkarten-Online-Shop (www.ges-ev.de), über Verkaufsstellen und durch das Fahrpersonal der Züge. Bei Verkauf der Fahrausweise durch das Zugpersonal, muss der Fahrausweis unverzüglich beim Betreten des Fahrzeuges erworben werden.
- Beim Zugpersonal können nicht alle Fahrausweise gekauft werden.
- Abweichungen von den Regelungen der Ziff. 1 und 2 sind möglich; sie werden örtlich bekanntgegeben.
- Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

(9) Bei Kombiangeboten und Baustein-Angebote gelten zusätzlich die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Bei Verweigerung der Entrichtung des Fahrtentgelt ist der Zug bei nächstmöglichem Zeitpunkt der Zug zu verlassen

X. Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können, eigenmächtig geändert sind (eigenmächtiges Ändern ist auch ein nachträgliches Verbessern von Eintragungen), von Nichtberechtigten benutzt werden, zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden oder wegen Zeitablaufs.

(2) Wird die Fahrkarte nach Absatz 1 eingezogen, wird das Fahrgeld, weder voll noch anteilsmäßig, erstattet.

(3) Ob eine beschädigte Fahrkarte noch als gültig anzusehen ist, entscheidet auf den Bahnhöfen der Aufsicht führende Bedienstete ansonsten sowie während der Fahrt der Zugführer.

(4) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird, das Lichtbild des Personalausweises fehlt oder unkenntlich ist oder dieser nicht mehr gültig ist.

(5) Das Fälschen von Fahrausweisen sowie die Nutzung von gefälschten Fahrkarten ist ein Straftatbestand und wird strafrechtlich verfolgt. Verwendet ein Fahrgast gefälschte Fahrausweise kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden und hat dann gegebenenfalls den Zug am folgenden Bahnhof zu verlassen.

XI. Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn

1. er sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt,
4. wenn die Fahrkarte in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden kann, siehe auch § X, Abs. 1 oder gesperrt ist,
5. innerhalb eines besonders kenntlich gemachten Haltestellenbereiches ohne gültige Fahrkarte oder Berechtigungsschein angetroffen wird,
6. einen tariflich vorgesehenen Zuschlag nicht vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nummer 1. und 6. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro.

(3) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Quittung aus, die bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte gilt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen, sobald die Personalien festgestellt worden sind. Diese gilt bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche nach Feststellung an die Eisenbahn zu zahlen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 4,00 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

XII. Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage/Hinterlegung des Fahrausweises, in Form eines Gutscheines, gem. den in den Tarifbestimmungen genannten Stornierungsentgelten erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(2) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung, wenn der Fahrgast an einem Bedarfshalt aussteigen wollte, dort aber aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht gehalten wurde.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung nach VI.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises - bei der Verkaufsstelle bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist, zu stellen.

(5) Für Gruppenreisen gelten gesonderte Stornoentgelte. Hier ist das Entgelt für die Erstattung von Beförderungsentgelten auch zu zahlen, wenn eine angemeldete Gruppenreise noch vor der Ausstellung des Gruppenfahrscheins wieder storniert wird.

(6) Der Ausfall einer vorgesehenen Dampflokomotive durch Schaden oder juristische Vorgaben, wie etwa Verbot der Fahrten mit rostgefeuerter Dampflokomotiven bei entsprechender Waldbrandgefahrenstufe stellen keinen Anspruch auf Erstattung dar, soweit die Eisenbahn die Transportleistung mittels eines Ersatzfahrzeuges sicherstellt.

XIII. Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Handgepäck (leicht tragbare Sachen) und sonstige Sachen (zum Beispiel Schlitten, Skier, zusammengeklappte Fahrräder) werden mitgenommen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Das Handgepäck kann in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn

es in den Gepäcknetzen Platz findet. Größere Gepäckstücke und Traglasten werden im Gepäckwagen befördert.

(3) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie von Rollstühlen ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart der Kinderwagen, der Rollstühle und der Fahrzeuge es zulassen und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrstühle werden in den Zügen unentgeltlich befördert. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des V. Ist eine Unterbringung im Gepäckwagen oder Gepäckraum nötig, dürfen Personen nicht in den Kinderwagen und Krankenfahrstühlen belassen werden.

(4) Fahrräder und Segways können im Regelfall und nach vorheriger Anmeldung im Gepäckwagen der Züge befördert werden.

(5) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

- Waffen aller Art, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, ferner Munition.
- explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände;
- entzündend wirkende, giftige, radioaktive oder ätzende Stoffe sowie ansteckungsgefährliche Stoffe;
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können;
- Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Personen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Schusswaffen führen dürfen, können neben Schusswaffen auch Handmunition in die Personenwagen mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und des Zolls, soweit dienstliche Aufgaben dies erfordern. Darüber hinaus ist V. zu beachten.

(6) Die Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

(7) Hat der Zug keinen Gepäckwagen oder Gepäckraum oder können Sachen, Traglasten, Fahrräder, Segways oder Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Zugbegleitpersonal bestimmt wird, unterzubringen.

(8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen und an welcher Stelle sie untergebracht werden können. Das Personal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegen.

XIV. Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren ist XIII. Abs. 1, 6 - 8 sinngemäß anzuwenden. Die Besitzer haften für Ihre Tiere.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Hunde jeder Größe können in den Personenwagen mitgeführt werden, soweit genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht. Das Personal ist berechtigt, einen Platz anzuweisen, wenn notwendig auch im Gepäckwagen. Hunde sind auf den Bahnhöfen und in den Zügen an der kurzen Leine zu führen, wenn sie nicht auf dem Arm getragen oder in Behältern mitgeführt werden.

(4) Die Mitnahme von Hunden iSd. §1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 („Kampfhunde“) ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.

(5) Kleine zahme Tiere in geeigneten Behältnissen, kleine Hunde auch ohne solche, dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, soweit keine Polizeivorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoß oder wie Handgepäck untergebracht werden können.

(6) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen, auch im Buffetwagen.

XV. Güter- und Tiertransporte, Militärtransporte

Die Beförderung von Gütern und Tieren mit Ausnahme der Regelungen unter XIII. und XIV sowie Militärtransporte sind Gegenstand einer im Einzelfall mit der Betriebsleitung zu treffenden Vereinbarung.

XVI. Fundsachen

(1) Auf den Stationen oder in den Fahrzeugen gefundene Gegenstände sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Bei verloren gegangenen Gegenständen ist das Personal zu verständigen. Es ist eine formlose Verlustanzeige zu fertigen.

(2) Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(3) Fundsachen werden zur Verfügung des Verlierers gehalten; nicht abgeholte Gegenstände werden nach 31Tagen dem Fundbüro der Gemeinde Weissach abgeliefert.

XVII. Haftung

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Eisenbahn, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Eisenbahn nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis zu einer Summe von 1.000,00 EURO, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Eisenbahn, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Durch Rauch und Dampf, Russpartikel, Öl- und Fettspritzer, Funkenflug usw. verursachte Verschmutzungen und Schäden sind durch das Wesen des Dampfbetriebs bedingt; hieraus können keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

(5) Für Schäden, die durch Fahrgäste, deren mitgeführte Tiere oder Sachen entstanden sind, übernimmt die Eisenbahn keine Haftung.

(6) Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPflG) bleiben im Übrigen unberührt.

XVIII. Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen und unbeschadet eines Anspruchs auf Entschädigung/ Erstattung im Eisenbahnverkehr nach XVII, kann eine Gewähr für das Einhalten des Fahrplanes und der Anschlüsse nicht übernommen werden. Bei Abweichung vom Fahrplan (zum Beispiel Ausfall, Verspätung) sowie bei Platzmangel sind Ersatzansprüche daher ausgeschlossen.

(2) Die Eisenbahn haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

(3) Ansprüche gemäß Gesetz über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung) sind gemäß dessen § 1 ausgeschlossen, da es sich bei der Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V. um ein Verkehrsunternehmen handelt, das hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses und zu touristischen Zwecken betrieben wird.

IXX. Hinweise zur Datenverarbeitung

(1) Der Anbieter erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Er beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird der Anbieter Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist.

(2) Ohne die Einwilligung des Kunden wird der Anbieter Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

(3) Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten beim Anbieter abzurufen, dieses zu ändern oder zu löschen. Im Übrigen wird in Bezug auf Einwilligungen des Kunden und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Website des Anbieters jederzeit über den Button „Datenschutz“ in druckbarer Form abrufbar ist.

XX. Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen dem Anbieter und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben, ist Stuttgart.

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch.

Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V.

Tarifbestimmungen

Gültig ab 01.03.2025

Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeuge Stuttgart e.V.
Bahnhofstraße 42/4 71287 Weissach 0711 - 988099701

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 18
II. Tarifsystem 18
III. Fahrausweise 19
IV. Sonderangebote 20
V. Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen 20
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen 21

I. Allgemeine Bestimmungen

(5) Der Tarif gilt in den Verkehrsmitteln der Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V., sowohl auf ihren Stammstrecken Korntal-Weissach und Nürtingen-Neuffen, sowie weiteren befahrenen Strecken bei Sonderfahrten.

(6) Es werden Fahrausweise nur für eine einzige Wagenklasse ausgegeben, obgleich die Wagen aus historischem Grund unterschiedliche Wagenklassen angeschrieben haben können.

(7) Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über den Fahrkarten-Online-Shop (www.ges-ev.de) und Verkaufsstellen. Sie enthalten in der Regel eine Sitzplatzreservierung. Ein zusätzlicher Fahrkartenverkauf (für nicht reservierte Plätze) findet im Zug, vor und während der Fahrt am Bahnsteig und/oder Informationsständen statt. Eine Fahrgastmitnahme ist nur möglich, soweit Sitz- und Stehplätze vorhanden sind und die Sicherheit gewährleistet ist. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht beim Direktverkauf nicht.

(8) Die Entwertung der Fahrausweise erfolgt durch das Zugpersonal. Die Fahrausweise gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereichs. Eine Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist nicht gestattet.

II. Tarifsystem

(1) Die Preisbildung richtet sich nach der aktuell gültigen Entfernungstabelle. Diese kann in ihrer jeweils gültigen Version unter www.ges-ev.de eingesehen werden.

(2) Die jeweiligen Fahrpreise sind die verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung; sie sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel enthalten**.**

III. Fahrausweise

(1) Einzelfahrausweise (für Erwachsene & für Kinder) gelten für eine Fahrt auf dem angegebenen Streckenabschnitt in eine Richtung oder für die Hin- und Rückfahrt. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

(2) Familienkarte, für 2 Erwachsene und maximal drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Gruppen von Kindern (Spielgruppen, Kindergärten, Schulen, etc.) sind für die Reise mit Familienkarte nicht berechtigt.

(3) Personen im Besitz einer Behindertenausweis bezahlen egal ob Kind oder Erwachsenen den regulären Preis. Eine unentgeltliche Beförderung gemäß §288 SGB IX kommt nicht zum Tragen, da es sich bei den aufgeführten Fahrten nicht um Fahrten des Öffentlichen Nahverkehr handelt.

(4) An vorangemeldete Gruppen mit mindestens 12 gemeinsam reisenden Personen werden ermäßigte Gruppenfahrausweise ausgegeben. Nach Fahrtantritt darf die Anzahl der Personen einer Gruppe (Angaben laut Gruppenfahrschein) nicht erweitert werden. Gruppenfahrausweise gelten an Ihrem Geltungstag für eine Fahrt auf der angegebenen Strecke und Uhrzeit und sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Ab 12 zahlenden Fahrgäste, der gleichen Preiskategorie, werden diesen 10 % vom Einzelpreis abgezogen. Wird eine angemeldete Gruppenreise vor Ausstellung des Gruppenfahrausweises storniert oder unterlässt der Besteller die Stornierung gelten folgende Aufwands- und Bearbeitungspauschalen:

- bis 21 Tage vor Abfahrt: kostenfrei
- 20 - 14 Tage vor Abfahrt: 25% des Fahrpreises
- 13 - 8 Tage vor Abfahrt: 50% des Fahrpreises
- 7 - 4 Tage vor Abfahrt: 80% des Fahrpreises
- Ab 3 Tage vor der Fahrt: 100% des Fahrpreises

(5) Eine Umwandlung in einen Gutschein gemäß Artikel 7 Absatz 1 ist bis 4 Tage vor Fahrtantritt kostenneutral möglich. Nach Versand der Sitzplatzreservierung ist eine Umwandlung in einen Gutschein nicht mehr möglich.

(6) Führerstandsmitfahrten können ggf. mit Genehmigung des Eisenbahnbetriebsleiters/Safety Manager oder dessen Stellvertreter gestattet werden. Es bedarf einer schriftlichen Genehmigung, welche mitzuführen ist.

(7) Für Verkehrsleistungen in Sonderwagen und/oder Sonderzügen auf Bestellung gelten besondere pauschale Mietpreisvereinbarungen.

(8) Bei den Verkaufsstellen sowie im Internet unter www.ges-ev.de können Gutscheine zu Geschenkzwecken bezogen werden. Diese werden lediglich für Dampf- und Dieselzugfahrten, Veranstaltungen ausgenommen, in Zahlung genommen. Sie können nicht gegen Bargeld eingelöst werden.

IV. Sonderangebote

(1) Die Eisenbahn kann für Sonderangebote, mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, generelle Ermäßigungen einräumen. Die Tarifbestimmungen werden hierzu gesondert bekanntgegeben.

(2) Die Eisenbahn kann tarifliche Sonderangebote in Form von Sonderfahrausweisen und KombiTickets ausgeben. KombiTickets sind ertragsgesicherte Angebote mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen. Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Veranstalter vereinbart und bekanntgegeben.

(3) Die Eisenbahn kann Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine kostenlose oder eine preislich reduzierte Nutzung der Eisenbahn ermöglichen. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden. Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert bekanntgegeben.

(4) Es besteht keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht (Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg, 13. Oktober 2009).

V. Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

(1) Für die Mitnahme von Tieren gemäß § X Beförderungsbedingungen ist kein Fahrpreis zu entrichten.

(2) Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern, Segways o.ä. besteht nicht. Bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes sind Fahrräder, Segways o.ä. nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn die technischen Einrichtungen der Fahrzeuge dies zulassen. Im Einzelfall entscheidet das Zugpersonal.

(4) Motorisierte Zweiräder, eBikes sind von der Beförderung ausgeschlossen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) In den Fahrpreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß der jeweils aktuellen Fassung des UStG enthalten.

(2) Die vorliegenden Tarifbedingungen treten ab dem 01. März 2025 in Kraft und ersetzen alle früheren Tarife sowie alle früheren Weisungen, die zu diesem Tarif in Widerspruch stehen.